

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z20.513/0002-I 7/2016**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2141
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Alexandra Pinter

Bundesministerium für Land- Forst- Umwelt-
und Wasserwirtschaft
Stubenring
1010 Wien

Betrifft: Verwaltungsreformgesetz BMLFUW
Begutachtung

Zu GZ: BMLFUW-IL.99.13.1/0004-ZRD/2016

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 17.10.2016 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, das Emissionsschutzgesetz-Luft, das Klimaschutzgesetz, das Umweltförderungsgesetz, das Bundesluftreinhaltegesetz, das Altlastensanierungsgesetz, das Chemikaliengesetz 1996, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Pflanzenschutzgesetz 2011, das Düngemittelgesetz 1994, das Futtermittelgesetz 1999, das BFW-Gesetz, das Rebenverkehrsgesetz 1996, das Produktenbörsengesetz, das Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, das Agrarverfahrensgesetz und das spanische Hofreitschule-Gesetz geändert und das Bundesgesetz zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz- und Holzprodukte aus nachhaltiger Natur, das Börsensensale-Gesetz, das Bundesgesetz über das Bundesamt für Wasserwirtschaft, das Flurverfassungs-Grundgesetz 1951, das Güter- und Seilewege-Grundgesetz, das landwirtschaftliche Siedlungs-Grundgesetz und das Grundgesetz über die Wald- und Weidenutzung aufgehoben werden (Verwaltungsreformgesetz BMLFUW), wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit diesem Gesetzesvorschlag zur Deregulierung schlägt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter anderem vor, mehrere Bundesgrundsatzgesetze auf dem Gebiet der Bodenreform (Art. 12 Abs. 2 Z 3 B-VG) ersatzlos aufzuheben. Dies betrifft das Flurverfassungs-Grundgesetz 1951 (Art. 22), das Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967 (Art. 23), das Landwirtschaftliche Siedlungs-Grundsatzgesetz (Art. 24) und das Grundsatzgesetz über die Wald- und Weidennutzung

(Art. 25).

Das Bundesministerium für Justiz gibt zu bedenken, dass diese Gesetze Fragen des Eigentums und anderer dinglicher Rechte an Grund und Boden zum Gegenstand haben, die durch die Grundsatzgesetzgebung einheitlich geregelt werden. Die Folge der Aufhebung dieser Bundesgrundsatzgesetze wäre, dass die Landesgesetzgebung Angelegenheiten, für die dem Bund die Gesetzgebung über die Grundsätze vorbehalten ist, frei regeln kann. Dies könnte in der Folge durch die unterschiedliche Regelung der Bodenreform und damit zusammenhängender zivilrechtlicher Auswirkungen eine Rechtszersplitterung ergeben, die für die betroffenen Bürger einen Mehraufwand durch Beratungskosten bringen könnte.

Die betroffenen Grundsatzgesetze haben die Regelung von Eigentumsrechten und sonstigen dinglichen Rechten an Grund und Boden zum Gegenstand, die im Interesse einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft reguliert werden. Die Ergebnisse der agrarbehördlichen Verfahren führen zu Eintragungen in das von den Bezirksgerichten geführte Grundbuch, die in den §§ 43 bis 48 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 eine gemeinsame Grundlage finden, worauf auch § 8 Landwirtschaftliches Siedlungs-Grundsatzgesetz verweist. Anders als es der Vorschlag vermittelt, ist dieser Rechtsbereich nach den Wahrnehmungen der Justiz weiterhin in der Praxis relevant. Anhaltspunkte, die eine Grundsatzgesetzgebung für den Bereich des Bodenrechts als überholt erscheinen lassen, bestehen daher nicht. Im Gegenteil hätten die Folgen der Aufhebung erhebliche Auswirkungen, da sich die Grundbuchsgerichte möglicherweise in Zukunft auf divergierende landesgesetzliche Rechtsordnungen einstellen müssten. Um zu einer einheitlichen Auslegung zu gelangen, müssten allfällige auftretende Streitfragen durch die Instanzenzüge der ordentlichen Gerichtsbarkeit geklärt werden. Die Abschätzungen dieser Mehraufwendungen für die Justiz fehlen im Entwurf.

Das Bundesministerium für Justiz ersucht um dringende Prüfung der oben dargestellten Punkte und steht für allfällige Gespräche zur Verfügung.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrats gesendet.

Wien, 24. Oktober 2016

Für den Bundesminister:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt

